

Kurzinformation Wirtschaftskriminalität

Bilanz- und Wirtschaftskriminalität – Konsequenzen aus steuerlicher Sicht

In den letzten Jahren sind Bilanzskandale, Schmiergeldzahlungen und Korruptionsaffären bei renommierten deutschen Unternehmen bekannt geworden. Die Folge sind enorme Imageschäden, die für die betroffenen Unternehmen regelmäßig wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Gerade das Ansehen von mittelständischen Unternehmen kann durch negative Pressemeldungen in der heimischen Region bedeutend geschädigt werden. Inhaber und Geschäftsführer von mittelständischen Unternehmen sollten bedenken, dass in ihrem Betrieb – auch ohne ihr Wissen – derartige Unregelmäßigkeiten erfolgt sein können. Deshalb ist es möglich, dass auch bei mittelständischen Unternehmen Handlungsbedarf besteht, sich durch Kontrollmaßnahmen und/oder Überwachungsorgane gegen derartige wirtschaftliche Risiken so weit wie möglich abzusichern. Einen Lösungsansatz, Unternehmensdelikte und Unternehmenskorruptionen ebenso wie Bilanzmanipulationen (Accounting Fraud) zu vermeiden, bieten interne Kontrollmaßnahmen in Kooperation mit externen Prüfern und Beratern. Ein in diesem Zusammenhang tendenziell unbeachteter Aspekt sind die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen, über die nachfolgend ein Überblick gegeben wird.

Bestechungs- und Schmiergelder

Neben den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen sind Schmiergeldzahlungen auch steuerlich problematisch. Unerlaubte Zuwendungen von Vorteilen können ein Steuerstrafverfahren auslösen und zu Steuernachzahlungen führen, denn für der-

artige Zahlungen besteht steuerlich ein generelles Betriebsausgabenabzugsverbot. Dazu zählen auch Zahlungen für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten oder in Bezug auf das Stimmverhalten in einer Hauptversammlung oder einer Gläubigerversammlung. Da die entsprechenden, teilweise fingierten Rechnungen und Belege nicht als „Vorteilsgewährung“ bezeichnet werden, können derartige Zahlungen von den übergeordneten Entscheidungsträgern nicht immer erkannt werden. Die Folge ist eine aufwandswirksame Buchung entgegen dem steuerlichen Abzugsverbot. Der Betriebsausgabenabzug dürfte als Steuerhinterziehung eingestuft werden, die daraufhin zu gering entrichteten Steuern müssen nachgezahlt und mit 6 % verzinst werden, zudem kann eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden.

Während die Nichtabzugsfähigkeit von Schmiergeldern einleuchtet, ist weitgehend unbekannt, dass die Finanzbehörden dazu verpflichtet sind, Tatsachen, die den Verdacht der Zahlung von unerlaubten Vorteilsgewährungen begründen, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten (letztmals BFH im Jahr 2008). Die Hürde, ab der eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, ist sehr niedrig. Es reicht aus, wenn dem Finanzbeamten hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche Straftat vorliegen. Auslöser für Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft – meist aus der Betriebsprüfung heraus – sind insbesondere unklare Sachverhalte, Dokumentationsmängel oder auffällige Zahlungswege.

Derzeit strittig ist, ob für die Finanzbehörde auch dann eine Mitteilungspflicht besteht, wenn der Steuerpflichtige den Betriebsausgabenabzug nicht begehrt, d.h. den (Vorteils-) Aufwand als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt. Eine Steuerstraftat liegt in diesem Fall mangels erfolgter Steuerverkürzung nicht vor. Der Betriebsprüfer kann allerdings der Ansicht sein, dass der Verdacht einer strafbaren Handlung für eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft ausreicht. Im Ergebnis ist mit einem deutlichen Anstieg von Meldungen der Finanzbehörden an die zuständige Staatsanwaltschaft zu rechnen. Deshalb ist anzuraten, im Rahmen von Außenprüfungen umsichtig mit Fragen der Betriebsprüfer umzugehen. Der Steuerpflichtige sollte im Vorfeld einer Außenprüfung bei einer Risikoanalyse die Betriebsausgaben prüfen, die unter das Abzugsverbot fallen können. Gerade in Unternehmen, in denen die Inhaber bzw. Geschäftsführer nicht mehr in die Details des täglichen operativen Geschäfts involviert sind, sollten zur Vermeidung steuerstrafrechtlicher und strafrechtlicher Risiken insbesondere die Konten für Provisions- und Beratungsleistungen, Aufwendungen für Bewirtungen und Unterbringungen oder Sponsoring einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Geldbußen, Geldstrafen und Geldauflagen

Für von deutschen Gerichten und Behörden oder Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder besteht ein steuerliches Betriebsausgabenabzugsverbot. Bezüglich in einem Strafverfahren festgesetzten Geldstrafen besteht ein generelles Abzugsverbot.

Strafverteidigungskosten

Soweit ein strafrechtliches Verfahren bereits eingeleitet wurde, stellt sich für Unternehmer bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung die Frage, ob und in welcher Höhe Prozesskosten steuerlich abzugsfähig sind und wie sich die Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten durch den Arbeitgeber steuerlich auswirkt.

Beim Arbeitnehmer sind Anwalts- und Gerichtskosten, die aufgrund eines strafrechtlichen Vorwurfs entstehen, als Erwerbsaufwendungen steuerlich abzugsfähig, wenn die ihm zur Last gelegte Tat unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar ist. Ob eine berufliche Veranlassung für die Straftat vorliegt, wird vom BFH eng gemessen. Keine berufliche Veranlassung liegt vor, wenn der gegen den Arbeitnehmer gerichtete strafrechtliche Vorwurf zu einer Schädigung des Arbeitgebers führte.

Bei Tatvorwürfen gegen Führungskräfte handelt es sich regelmäßig um Vermögens- und Eigentumsdelikte, die den Tatbestand der Untreue erfüllen. Dem Tatbestand der Untreue liegt grundsätzlich eine Schädigung des Arbeitgebers zugrunde. In einem jüngst ergangenen Urteil hat der BGH entschieden, dass auch das Errichten und Unterhalten von „Schwarzen Kassen“ eine pflichtwidrige Vermögensschädigung des Arbeitgebers darstellt, die den Tatbestand der Untreue erfüllt. Auf eine persönliche Bereicherung des Managers kommt es dabei nicht an. Konsequenz ist die Versagung des Werbungskostenabzugs für Verteidigungskosten beim Arbeitnehmer. In den eher seltenen Fällen, in denen eine betriebliche Veranlassung gegeben ist, z.B. bei einem Ingenieur, der wegen eines durch ihn verursachten Betriebsunfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, können die Verfahrenskosten als Werbungskosten abgezogen werden. Der Werbungskostenabzug gilt unabhängig davon, ob das Strafverfahren zu einer Verurteilung, Einstellung oder einem Freispruch führt; eine Begrenzung des Werbungskostenabzugs der Höhe nach besteht nicht.

Die Erstattung von Verfahrenskosten durch den Arbeitgeber stellt beim Arbeitnehmer in der Regel einen geldwerten Vorteil und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Ein geldwerter Vorteil liegt nur dann nicht vor, wenn in der Übernahme derartiger Zahlungen ein „ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse“ des Arbeitgebers gegeben ist. Hierfür muss die Höhe der Entlastung in Form der Kostenübernahme beim Arbeitnehmer mit dessen Verdienst abgewogen werden. Je höher die Kostenübernahme ist, desto geringer ist das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers. Realistisch gesehen sind somit kaum Fälle denkbar, in denen die Übernahme von Prozesskosten keinen Arbeitslohn darstellt, da jeder Arbeitnehmer ein Interesse daran haben wird, dass sein Arbeitgeber die Kosten des Verfahrens trägt.

Die Übernahme von Prozesskosten führt beim Arbeitgeber zu Betriebsausgaben in Form von Lohn- oder Gehaltsaufwand. Neben der Einbehaltung der Lohnsteuer sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Der Arbeitnehmer erhält zusätzlich zu seinem Gehalt in Höhe der übernommenen Verfahrenskosten steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gleichzeitig kann der Arbeitnehmer die Verfahrenskosten regelmäßig nicht als Werbungskosten geltend machen, da die Tat nicht in Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgte. Die steuerliche Behandlung der Erstattung und Abzugsfähigkeit von Prozesskosten ist nicht von einer Organstellung abhängig.



Impressum

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280
www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2010. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.